

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller der Buchmesse „die MistelBuch“

1. Begriffsbestimmungen

Bewerber: Personen oder Organisationen, die das Bewerbungsformular abgeschickt haben und deren Bewerbung noch nicht angenommen wurde.

Mieter: Bewerber, deren Bewerbung durch den Veranstalter gemäß Punkt 6.2 angenommen wurde.

Aussteller: Mieter während der Veranstaltung.

2. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aussteller, die am 03.04.2027 von 10 bis 18 Uhr und 18 bis 22 Uhr (geschlossene Veranstaltung), sowie am 04.04.2027 von 10 bis 18 Uhr im Stadtsaal Mistelbach teilnehmen, nachfolgend „Veranstaltung“ genannt.

Die Teilnahme als Aussteller richtet sich ausschließlich an Personen oder Organisationen, die im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen, selbständigen oder beruflichen Tätigkeit handeln.

3. Veranstalter

Veranstalter der Buchmesse „die MistelBuch“ ist der gemeinnützige Verein „Bücherwurm“ mit Sitz in Marktgasse 2/1, 2130 Mistelbach, mit folgenden Vorstandsmitgliedern:

Alina Quiner, Obfrau

Jasmin Fuchs-Eppensteiner, Obfrau-Stellvertreterin

Christoph Mold, Kassier

Mathias Fuchs-Eppensteiner, Schriftführer

4. Anmeldung

4.1. Die Anmeldung eines Standes ist innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung des Bewerbungsformulars zu tätigen.

4.2. Der Bewerber kann seine Bewerbung bis zur Zulassung durch den Veranstalter jederzeit schriftlich zurückziehen. Nach Abschluss des Teilnahmevertrages gelten die Rücktritts- und Stornobedingungen gemäß Punkt 6.5.

4.3. Der Frühbucherrabatt gilt für alle Bewerbungen, die bis 15.10.2026 - 23:59 eingelangt sind, ab 16.10.2026 - 0:00 gelten die regulären Preise.

4.4. Bewerbungsschluss ist der 23.12.2026 – 23:59.

5. Anerkennung

Mit der Bewerbung erkennt der Bewerber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der für seine Teilnahme an der Veranstaltung geltenden gesetzlichen, behördlichen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften.

Den Anweisungen des Veranstalters sowie des zuständigen Saalpersonals und eingesetzter Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten, soweit diese der ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung der Veranstaltung dienen.

6. Zulassung

6.1. Über die Zulassung des Bewerbers, des Ausstellungsgutes und des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht zugelassene Waren von der Ausstellung auszuschließen.

6.1.1. Waren aus dem Bereich Non-Book sind gemäß Bewerbungsformular dem Veranstalter bei der Bewerbung zur Bestätigung vorzulegen. Der Veranstalter ist berechtigt, Produkte für den Verkauf im Vorfeld abzulehnen, um den Fokus der Messe auf dem Buch zu wahren.

6.1.2. Die Auswahl der Aussteller erfolgt auch unter Berücksichtigung des Charakters, der inhaltlichen Ausrichtung und der Zielsetzung der Veranstaltung. Der Veranstalter behält sich vor, Bewerbungen aus sachlich begründeten kuratorischen Gründen abzulehnen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

6.2. Die Bewerbung stellt ein verbindliches Angebot des Bewerbers auf Abschluss eines Teilnahmevertrages dar. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Der Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche Zulassungsbestätigung des Veranstalters zustande. Eine automatisierte Eingangs- oder Bewerbungsbestätigung stellt keine Zulassung und keine Annahme der Bewerbung dar.

6.3. Dem Veranstalter geschuldete Zahlungen müssen binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt spesen- und abzugsfrei geleistet werden. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Zahlungserinnerung vom Teilnahmevertrag zurückzutreten und den Standplatz anderweitig zu vergeben.

6.4. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Teilnahmevertrag zurückzutreten, wenn wesentliche Voraussetzungen, die für die Zulassung maßgeblich waren, nachträglich entfallen oder sich nachträglich Umstände herausstellen, aufgrund derer die Zulassung bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erfolgt wäre. Dies gilt insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Bewerbung oder wenn sich herausstellt, dass eine für die Zulassung maßgebliche Voraussetzung bereits zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorlag.

6.5. Der Mieter kann bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Teilnahmevertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb der letzten acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder während der Veranstaltung, ist eine Stornogebühr in Höhe von 100 % der vereinbarten Standmiete zu entrichten. Wird der Teilnahmevertrag innerhalb der letzten acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn geschlossen, gilt die Stornogebühr in Höhe von 100 % ab Vertragsabschluss.

Bereits vollständig erbrachte oder speziell für den Mieter beauftragte und nicht mehr stornierbare Zusatzleistungen sind unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts zu bezahlen, soweit hierfür bereits Kosten angefallen sind.

Der Rücktritt ist in Textform, insbesondere per E-Mail, gegenüber dem Veranstalter zu erklären.

Ein Nichterscheinen zur Veranstaltung ohne vorherige Rücktrittserklärung steht hinsichtlich der Stornogebühr einem Rücktritt innerhalb der letzten acht Wochen gleich.

- 6.6. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Aussteller befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe-/Ausstellungsverkauf sicherzustellen. Sollten die Anweisungen des Veranstalters aufgrund der Beanstandung vom Mieter nicht befolgt werden, kann der Veranstalter in letzter Konsequenz den Stand schließen und den Mieter vom Ausstellungsgelände verweisen. Im Falle eines vom Mieter zu vertretenden Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete. Bereits erbrachte oder speziell für den Mieter beauftragte und nicht mehr stornierbare Zusatzleistungen werden ebenfalls nicht rückerstattet.
- 6.7. Es dürfen nur solche Produkte ausgestellt und zum Verkauf angeboten werden, die
- den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen
 - nicht gegen das Datenschutzgesetz verstoßen
 - keine Persönlichkeitsrechte verletzen
 - soweit gemäß Punkt 6.1.1 genehmigungspflichtig, vom Veranstalter genehmigt wurden
 - bei deren Erstellung oder Gestaltung keine mittels generativer künstlicher Intelligenz erzeugten oder wesentlich bearbeiteten Inhalte verwendet wurden (Rein technische, nicht inhaltsgenerierende Funktionen zur Bild- oder Textbearbeitung gelten nicht als Verwendung generativer künstlicher Intelligenz im Sinne dieser Bestimmung.)
 - nicht gegen Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen
 - frei von rassistischen oder menschenverachtenden Aussagen sind
 - keine Darstellungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger enthalten

Bei angekaufter Ware ist der Aussteller in der Pflicht, die Produkte auf oben genannte Punkte zu überprüfen.

Produkte mit pornographischen, gewaltverherrlichenden oder sonstigen für Minderjährige ungeeigneten Inhalten sind entsprechend den geltenden jugendschutzrechtlichen Bestimmungen anzubieten. Sie sind erforderlichenfalls so zu platzieren oder abzudecken, dass sie für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich oder einsehbar sind. Der Veranstalter kann entsprechende Maßnahmen verlangen.

- 6.8. Dem Veranstalter obliegt weder eine vertragliche noch eine anderweitige Verpflichtung zur Überprüfung der vom Aussteller angebotenen Produkte. Der Veranstalter wird jedoch Überprüfungen durchführen sowie Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese AGB nachgehen und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen treffen.

- 6.8.1. Bestehen konkrete und sachlich begründete Zweifel daran, dass ausgestellte oder zum Verkauf angebotene Produkte den Anforderungen gemäß Punkt 6.7 entsprechen, ist der Aussteller auf Aufforderung des Veranstalters verpflichtet, an der Klärung angemessen mitzuwirken.

Der Veranstalter kann hierzu geeignete Nachweise über die Herkunft oder Entstehung des betreffenden Produktes oder der verwendeten Gestaltung verlangen. Als Nachweise kommen insbesondere Original- oder Arbeitsdateien, Entwurfs- oder Zwischenstände, Angaben zu beteiligten Urheber:innen oder Dienstleister:innen, Auftrags- oder Lizenznachweise sowie vergleichbare Unterlagen in Betracht.

Art und Umfang der verlangten Nachweise müssen zur Klärung des konkreten Zweifels angemessen sein.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Verwendung generativer künstlicher Intelligenz können insbesondere Nachweise zur Entstehung der betreffenden Texte, Illustrationen, Grafiken oder sonstigen Gestaltungen verlangt werden.

- 6.8.2. Verweigert der Aussteller trotz angemessener Aufforderung die erforderliche Mitwirkung oder legt er ohne nachvollziehbaren Grund keine zur Klärung geeigneten Informationen oder Nachweise vor, ist der Veranstalter berechtigt, das betreffende Produkt bis zur Klärung von der Ausstellung und vom Verkauf auszuschließen.

Weitergehende Maßnahmen gemäß Punkt 6.6 und Punkt 6.9 bleiben bei festgestellten Verstößen oder bei fortgesetzter Nichtbefolgung berechtigter Anweisungen des Veranstalters unberührt.

- 6.9. Soweit angebotene oder ausgestellte Produkte rechtswidrig sind oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, ist der Veranstalter berechtigt, angemessene Maßnahmen zu treffen und insbesondere die betreffenden Produkte von der Ausstellung und vom Verkauf auszuschließen. Darüber hinaus übt der Veranstalter das Hausrecht auf der Veranstaltung aus und ist berechtigt, Aussteller, die unzulässige Produkte trotz entsprechender Anweisung ausstellen, verbreiten oder verkaufen, vorübergehend oder dauerhaft von der Veranstaltung zu verweisen.

- 6.9.1. Rassistische, antisemitische, nationalsozialistische, menschenverachtende oder sonst diskriminierende Äußerungen, Darstellungen oder Handlungen sowie die Verbreitung entsprechender Propaganda sind im Rahmen der

Veranstaltung untersagt. Gleiches gilt für einschüchterndes, bedrohendes oder gezielt belästigendes Verhalten gegenüber anderen Ausstellern, Besuchern, Mitarbeitern oder sonstigen an der Veranstaltung beteiligten Personen. Bei Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Verstoßes angemessene Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von der Veranstaltung zu treffen.

- 6.10. Soweit gesetzlich eine Preisauszeichnungspflicht besteht, sind sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuzeichnen.

7. Standplatz

- 7.1. Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung des angegebenen Bereichs, des angegebenen Genres und besonderer Wünsche des Ausstellers und der örtlichen Gegebenheiten. Der Anmeldezeitpunkt begründet keine Priorität. Wünsche begründen keinen Rechtsanspruch über die Platzierung.
- 7.2. Die Bekanntgabe der Standnummer wird dem Aussteller zusammen mit dem Lageplan über die Gesamtaufteilung der Halle schriftlich bestätigt. Der letzte Plan, den der Aussteller mit den technischen Unterlagen erhält, ist maßgeblich.
- 7.3. Änderungen des bekannt gegebenen Standortes, die Lage, Art und Maße des Standes betreffend, werden dem Aussteller vom Veranstalter unverzüglich schriftlich bekannt gegeben. Der Veranstalter behält sich vor, aus zwingenden technischen oder Sicherheitsgründen (z.B. Ausgänge, Durchgänge und Notausgänge) den Standplatz auch nach Fixierung noch zu verlegen.
- 7.4. Der Standplatz darf nur für den angemeldeten Zweck verwendet und nicht ohne Zustimmung des Veranstalters an Dritte überlassen werden.
- 7.5. Der Standplatz ist so zu gestalten, dass die zugewiesenen Standgrenzen gewahrt werden. Der Aussteller hat bei der Gestaltung seines Standes selbst dafür Sorge zu tragen, innerhalb der zugewiesenen Standfläche einen ausreichenden Zugang zu seinem Stand freizuhalten. Ein gesonderter Zugang innerhalb der gebuchten Standfläche wird vom Veranstalter nicht eingeplant oder freigehalten.
- 7.6. Zusätzliche Elemente, die sich nicht innerhalb der Standgrenze befinden, müssen vorab mit dem Veranstalter abgesprochen werden.
- 7.7. Die Böden, Wände und Decken des Gebäudes dürfen nicht angebohrt, beklebt, bemalt, etc. werden. Vom Aussteller, seinen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Personen verursachte Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller haftet hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Standbau darf eine Höhe von 3,5 m, gemessen vom Boden, nicht überschreiten und darf in keiner Weise Menschen gefährden (z.B. durch mangelhaft angebrachte Gegenstände).

- 7.8. Solltest du in deiner Anmeldung einen kurzen Witz ins Kommentarfeld schreiben, erwartet dich am Stand eine kleine Aufmerksamkeit. Dafür, dass du mit offenbar viel Aufmerksamkeit unsere mühsam erstellten AGB gelesen hast.

8. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen

- 8.1. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften zu Feuerschutz und Unfallverhütung.
- 8.2. Dekorations-, Standbau- und sonstige verwendete Materialien müssen den für den Veranstaltungsort geltenden brandschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Soweit für bestimmte Materialien entsprechende Nachweise oder Zertifikate vorgeschrieben sind, sind diese mitzuführen und dem Veranstalter, dem Saalpersonal oder den zuständigen Behörden auf Aufforderung vorzuzeigen.
- 8.3. Das Hantieren mit offenem Feuer (z.B. brennende Kerzen, Fackeln, Laternen und sonstiges offenes Licht) und leicht brennbaren Flüssigkeiten ist auf und unmittelbar vor dem gesamten Messegelände untersagt.
- 8.4. Der Aussteller hat auch solche brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorgaben einzuhalten, die dem Veranstalter nach Vertragsabschluss durch den Veranstaltungsort, die Feuerwehr oder eine zuständige Behörde für die Durchführung der Veranstaltung auferlegt werden. Der Veranstalter wird die betroffenen Aussteller über solche zusätzlichen Vorgaben unverzüglich nach deren Bekanntwerden informieren.
- 8.5. Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Verteilerkästen usw. müssen zwingend unverstellt und jederzeit zugänglich bleiben. Alle Ausstellungsgüter und anderen Gegenstände müssen so angebracht bzw. befestigt werden, dass sie keine Schäden verursachen und keine Gefahr darstellen. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren zu verlangen. Sollte diese Aufforderung nicht beachtet werden, kann dies zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- 8.6. Im gesamten Stadtsaal besteht Rauchverbot.

9. Haftung

- 9.1. Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine darüber hinausgehende Verwahrungs- oder Bewachungspflicht hinsichtlich der von Ausstellern eingebrachten Waren, Standausrüstung oder sonstigen Gegenstände wird nicht übernommen. Für Leistungen und

Tätigkeiten eigenständiger Gastronomiebetriebe oder sonstiger selbständiger Drittanbieter ist der jeweilige Betreiber selbst verantwortlich.

- 9.2. Der Veranstaltungsort wird nach örtlicher Möglichkeit bei Messeschluss vom Veranstalter versperrt. Während des geschlossenen Fachprogramms, das nur für Aussteller und Personen mit Fachbesucherticket zugänglich ist, wird die Halle des Marktplatzes unzugänglich sein. Die restlichen Flächen sind zu dieser Zeit für Aussteller und Personen mit Fachbesucherticket sowie Helfer der Veranstalter zugänglich.

10. Werbung

- 10.1. Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig. Jegliche Werbemaßnahmen außerhalb der eigenen Standfläche bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.
- 10.2. Ebenso ist Werbung für Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet.
- 10.3. Die Werbemaßnahmen dürfen die Geschäftstätigkeit anderer Aussteller in keiner Weise behindern. Im Zweifelsfall ist die Rücksprache mit dem Veranstalter erforderlich.
- 10.4. Das Bekleben der Wände des Veranstaltungsortes mit Werbemitteln ist auch innerhalb der eigenen Standfläche nicht gestattet.
- 10.5. Mikrophon, Musik- und Lautsprecheranlagen sowie sonstige lärmverursachende Geräte dürfen nicht genutzt werden.

11. Foto- und Videoaufnahmen

- 11.1. Im Rahmen der Veranstaltung werden durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen Foto-, Video- und gegebenenfalls Tonaufnahmen zum Zweck der Dokumentation, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit angefertigt.
- 11.2. Die Aufnahmen können insbesondere in Printmedien, auf der Website sowie auf den Social-Media-Kanälen des Veranstalters veröffentlicht werden. Bei Übersichts-, Veranstaltungs- und Situationsaufnahmen steht die Darstellung der Veranstaltung und nicht die Abbildung einzelner Personen im Vordergrund.
- 11.3. Personen, die nicht aufgenommen werden möchten, können dies dem Fotografen oder dem Veranstalter mitteilen. Der Veranstalter wird solche Wünsche im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigen.
- 11.4. Gezielte Einzel- oder Porträtaufnahmen, bei denen eine Person das wesentliche Motiv der Aufnahme darstellt, werden nur unter Beachtung der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen angefertigt und veröffentlicht.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der

Datenschutzerklärung des Veranstalters. Diese ist auf der Website der Veranstaltung einsehbar.

13. Ausfall, Abbruch oder Änderung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt

13.1. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, vollständig abgesagt werden, werden die bezahlten Standgebühren zurückerstattet. Bereits vollständig erbrachte oder speziell für den jeweiligen Aussteller beauftragte und nicht mehr stornierbare Zusatzleistungen können von der Rückerstattung ausgenommen werden, soweit hierfür bereits Kosten angefallen sind.

13.2. Muss eine bereits begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, vorzeitig abgebrochen oder wesentlich verkürzt werden, besteht kein Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Standgebühr. Der Veranstalter wird in diesem Fall unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Veranstaltungsdauer und der bereits erbrachten Leistungen über eine angemessene anteilige Rückerstattung entscheiden.

13.3. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, zeitlich oder organisatorisch geändert werden, wird der Veranstalter die Aussteller hierüber unverzüglich informieren. Zumutbare Änderungen des Veranstaltungsablaufs begründen keinen Anspruch auf Rücktritt oder Rückerstattung.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Soweit in diesen AGB für Erklärungen oder Mitteilungen eine schriftliche Form vorgesehen ist, genügt die Textform, insbesondere per E-Mail. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen ebenfalls der Textform.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.3. Es gilt österreichisches Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters zuständig.

Stand: September 2026